

Satzung

zur Regelung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 15.01.2025 auf Grund von:

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und
2. § 23 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und
3. § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532)

folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe und
 - Aufwendungen für Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer außerhalb der Brandbekämpfung

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung umfasst jede durch eine Anforderung ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr, die auf die Erbringung einer Feuerwehrleistung ausgerichtet ist.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2, 6, 16 Abs. 1, 23 und § 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldenhammer. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr Muldenhammer bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr Muldenhammer, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr Muldenhammer unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr Muldenhammer und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber durch Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet.
1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Diensteausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet:
 1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/ -in.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

Dies gilt unter anderem für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum-/Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien zum Gebrauch und Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen und ähnlichen Einrichtungen und
6. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr Muldenhammer gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostensatzes

1. Der Kostenersatz wird nach dem Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer, welches Anlage dieser Satzung ist, berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach dem Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des

Verbrauchsmaterials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen integrierten Geräte.

2. Für Leistungen, die nicht in den §§ 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:
 - b) Personalkosten für die durch die Integrierte Regionalleitstelle, nach aktuell gültiger Alarm-/ Ausrückeordnung, alarmierten Einsatzkräfte,
 - c) Stundensätze für die alarmierten Einsatzfahrzeuge und
 - d) Wiederbeschaffungskosten für die eingesetzten Verbrauchsmaterialien.
4. Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes beinhalten den Zeiteinsatz für die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
5. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
6. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
7. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldner/-in berechnet werden.
8. Entstehen der Feuerwehr Muldenhammer durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Muldenhammer vorgehalten werden.
9. Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
10. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Muldenhammer in Rechnung gestellt werden.
11. Ersatz der Kosten soll angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung oder Einsatz der Feuerwehr Muldenhammer.

- (2) Der Kostenersatz wird durch einen Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe an die Kostenschuldner/-in fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldenhammer vom 26.03.2014 außer Kraft.

Muldenhammer, den 15.01.2025


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



Anlage zur Satzung zur Regelung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer vom 15.01.2025

Kostenverzeichnis für Leistungen und Einsätze der Feuerwehr Muldenhammer

1. Personalkosten

1.1	Einsatzkraft	0,14 €/ Min.	8,53 €/ h
-----	--------------	--------------	-----------

2. Fahrzeuge

2.1	HLF 20	6,63 €/ Min.	397,80 €/ h
2.2	LF 20 Kat-S	5,02 €/ Min.	301,20 €/ h
2.3	TLF 16/25 (entspricht TLF 3000)	4,63 €/ Min.	277,80 €/ h
2.4	LF 8/6 (entspricht HLF 10)	3,58 €/ Min.	214,80 €/ h
2.5	LF 16-TS (entspricht LF 10)	3,40 €/ Min.	204,00 €/ h
2.6	SW 1000 (entspricht GW-L1)	2,22 €/ Min.	133,20 €/ h
2.7	ELW/ MZF (entspricht ELW 1)	2,09 €/ Min.	125,40 €/ h
2.8	TSF-W	1,73 €/ Min.	103,80 €/ h
2.9	MTW	0,94 €/ Min.	56,40 €/ h

3. Verbrauchsmaterial

Kosten für:

Ölbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung, Schutzausrüstung, Schaumbildner etc. und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.